

Kreis Viersen	2
125/2021 Bekanntmachung über die Aufhebung der am 18.03.2021 terminierten Erörterung der erhobenen Einwände zur beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung von sieben Windenergieanlagen im ehemaligen britischen Militärflughafen Niederkrüchten-Elmpt	2
126/2021 Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Viersen Aktuelle Bodenrichtwerte 2021.....	3
Stadt Nettetal	4
127/2021 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Lo-285 „Nördlich Stadionstraße“ im Stadtteil Lobberich.....	4
Sonstige	7
128/2021 Tagesordnung 19. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein	7

Kreis Viersen

125/2021 Bekanntmachung über die Aufhebung der am 18.03.2021 terminierten Erörterung der erhobenen Einwände zur beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung von sieben Windenergieanlagen im ehemaligen britischen Militärflughafen Niederkrüchten-Elmpt

Die Firma PNE AG mit Sitz in 27472 Cuxhaven, Peter-Henlein-Str. 2-4, beantragte am 18.11.2019 beim Kreis Viersen als zuständige Genehmigungsbehörde eine Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen auf der Start- und Landebahn des ehemaligen britischen Militärflughafens in Niederkrüchten-Elmpt auf dem Flurstück 13, Flur 34, in der Gemarkung Elmpt.

Der für **den 18.03.2021 um 09.30 Uhr** festgesetzte Erörterungstermin in der Begegnungsstätte Niederkrüchten wird aufgehoben, weil dies für die zweckgerichtete Durchführung des Termins erforderlich ist.

Sobald absehbar ist, dass ein Erörterungstermin zweckgerichtet stattfinden kann, werden Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins zum frühestmöglichen Zeitpunkt erneut im Amtsblatt sowie auf der Homepage des Kreises Viersen bekannt gegeben.

Viersen, den 05.03.2021

Kreis Viersen
Der Landrat

gez.
Dr. C o e n e n

**126/2021 Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im
Kreis Viersen
Aktuelle Bodenrichtwerte 2021**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Viersen hat gemäß § 196 des Baugesetzbuches (Bekanntmachung vom 23.09.2004 - BGBl. I S. 2414) und gemäß § 37 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrundWertVO NRW) vom 8. Dezember 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1137 bis 1210) in der jeweilig gültigen Fassung die Bodenrichtwerte zum 01.01.2021 ermittelt und am 09.02.2021 für die folgenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen:

Brüggen, Grefrath, Kempen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Tönisvorst, Viersen, Willich

Die Bodenrichtwerte werden hiermit gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches und gemäß § 37 (5) der Grundstückswertermittlungsverordnung amtlich bekanntgegeben.

Bei den Bodenrichtwerten handelt es sich um aus Kaufpreisen ermittelte, durchschnittliche, zonale Bodenwerte je Quadratmeter Grundstücksfläche, die sich auf fiktive, gebietstypische Grundstücke beziehen (sogenannte Bodenrichtwertgrundstücke) und in der Bodenrichtwertkarte dargestellt sind.

Die Bodenrichtwerte sind für jedermann kostenfrei unter der Adresse www.boris.nrw.de im Internet einsehbar. Beschreibende Informationen zu den Bodenrichtwerten sind über die Bodenrichtwertedetails und über die örtlichen Fachinformationen abzufragen. Ein Bodenrichtwerte-Auszug kann an dieser Stelle kostenfrei bezogen werden.

Kostenpflichtige schriftliche Auskünfte über Bodenrichtwerte können in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2146, Telefon 02162/ 39 11 45 oder per Email unter gutachterausschuss@kreis-viersen.de während der Servicezeiten Montag bis Freitag 09:00 Uhr – 16:00 Uhr beantragt werden.

Viersen, den 02.03.2021

Das vorsitzende Mitglied
des Gutachterausschusses

gez. Ziemer

Stadt Nettetal

127/2021 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Lo-285 „Nördlich Stadionstraße“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 15.12.2020 den Bebauungsplan Lo-285 „Nördlich Stadionstraße“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Lo-285 „Nördlich Stadionstraße“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 307, 308, 321, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt etwa 1.100 m nordwestlich des Stadtteilzentrums von Lobberich am Nordwestrand des Allgemeinen Siedlungsbereiches auf einer Teilfläche des Sportzentrums Schulzenburg unmittelbar nördlich der Stadionstraße.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Lo-285 „Nördlich Stadionstraße“ tritt der Bebauungsplan Lo-179 und Lo-2 für diesen Bereich außer Kraft.

Der Bebauungsplan Lo-285 „Nördlich Stadionstraße“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 15.12.2020 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Lo-285 „Nördlich Stadionstraße“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

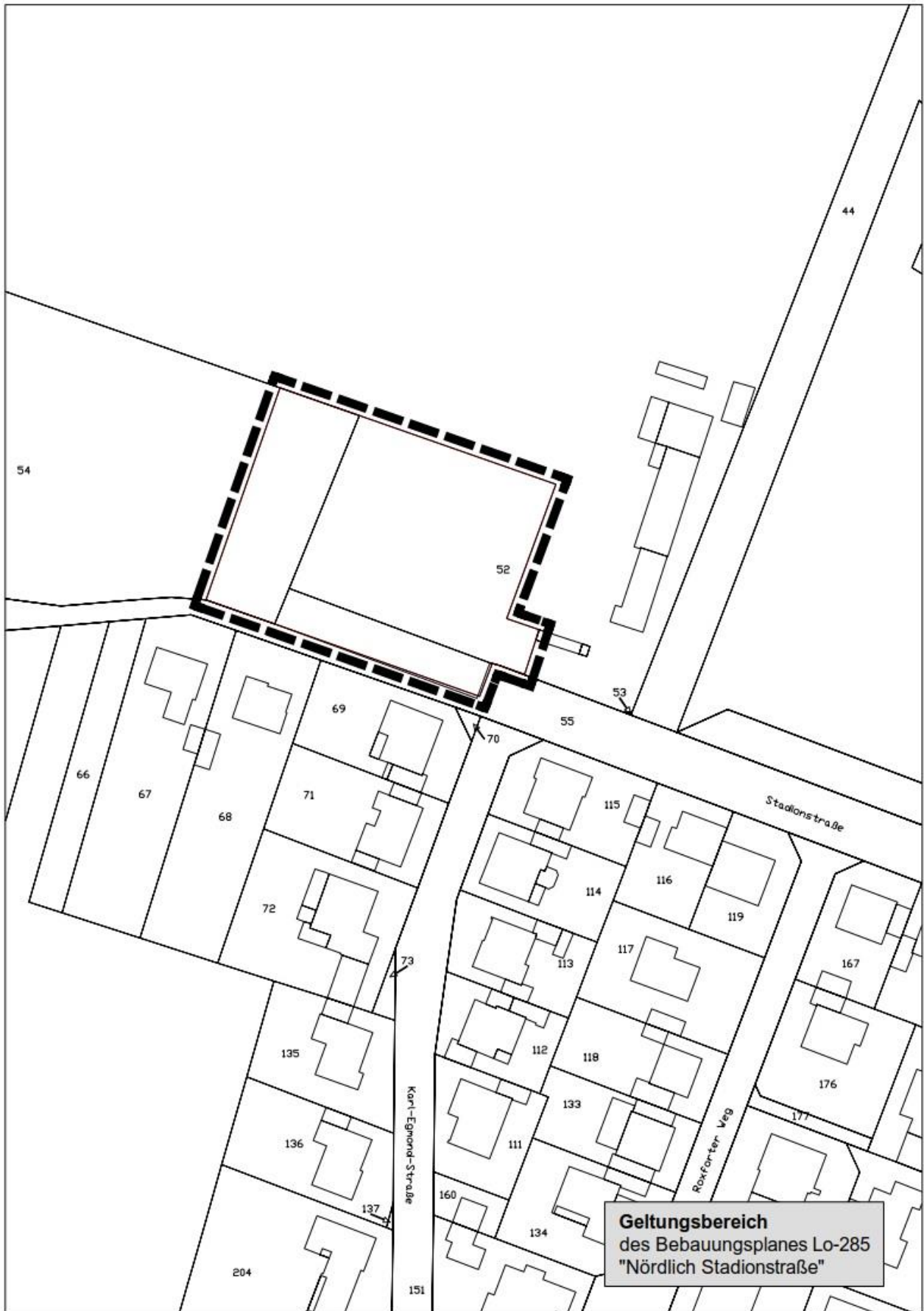
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 03.03.2021

gez. Küsters
Bürgermeister



Sonstige

128/2021 Tagesordnung 19. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein



Tagesordnung
19. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein
am 24.03.2021 um 14:00 Uhr,
bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH und Co. KG,
Graftstr. 25, 47475 Kamp-Lintfort, Raum 1

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschriften der Verbandsversammlungen vom 30.10.2020 und 18.12.2020
2. Vorläufiger Jahresabschluss 2020 des BAVN
3. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers

II. Nichtöffentliche Sitzung

4. Erbbaurechtsvertrag externes Grundstück und Sachstand „Internes Vertragswerk“
5. Sachstand Bioabfallprojekt: Investitionskosten, Behandlungspreis und Vergabeterminplan
6. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers

WOLFERS

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt